

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27		DIENSTAG, DEN 5. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite	
21. 6. 2016	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 43	261	
21. 6. 2016	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rahlstedt 129	264	
28. 6. 2016	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Sachsentor – vom Mohnhof bis zum Serrahn II“ 707-3-1	266	
29. 6. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags (NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)	269	
1. 7. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts	270	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 43 Vom 21. Juni 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 43 für den Geltungsbereich zwischen Strandweg, Bismarckstein, Stehrs Treppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenze des Flurstücks 2509, West- und Südwestgrenze des Flurstücks 2508, Nordgrenzen der Flurstücke 2156 und 2508, Südostgrenze des Flurstücks 1794, über das Flurstück 2508, Nordgrenze des Flurstücks 1205, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 1204, Westgrenze des Flurstücks 1202, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2494, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 2488, Nordostgrenzen der Flurstücke 2489 und 2490, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 2494, über das Flurstück 1169, über das Flurstück 1871, Ost-, und Südostgrenze des Flurstücks 1871, über das Flurstück 1179, Nordost-, Südost- und Ostgrenze des Flurstücks 1180, Nordost-, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 1182, Südgrenze des Flurstücks 2495 – Stehrs Treppe – Nordostgrenze des Flurstücks 2497 und über das Flurstück 2497, über das Flurstück 2245 (Strandweg), über die Flurstücke 2276, 2140 und 2435, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2435, Südwestgrenzen der Flurstücke 1635 und 2275, über die Flurstücke 2275 und 2245 (Strandweg) der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.
3. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird und
 - 3.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
 - 3.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.
 Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 2 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
4. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der festgesetzte Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
5. Auf den als Flächen zum Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen ist die Herstellung notwendiger Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen zulässig.
6. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele nach § 172 BauGB nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der

- Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
8. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
 9. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
 10. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.
 11. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
 12. Die Errichtung von Flutschutzmauern ist nur zulässig, wenn der Flutschutz nicht am Gebäude umgesetzt werden kann. Sie sind an den sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen. Sofern Flutschutzmauern eine Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, überschreiten, ist die Flutschutzanlage in der Höhe gestaffelt anzulegen. Die entsprechenden Stufen müssen eine Mindesttiefe von 1,5 m aufweisen, die Flächen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
 13. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
 14. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatigen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
 15. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 16. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
 17. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 18. Das Niederschlagwasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Juni 2016.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rahlstedt 129

Vom 21. Juni 2016

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Rahlstedt 129 für das Gebiet südlich Schierenberg, westlich Saseler Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Schierenberg – Saseler Straße – Südostgrenze des Flurstücks 129, über das Flurstück 5687, Südgrenzen der Flurstücke 5687 und 5684, Ostgrenzen der Flurstücke 4402 und 4403, über die Flurstücke 4403 und 4401 und Westgrenzen der Flurstücke 4401 und 4400 der Gemarkung Meiendorf.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugelassene Vorhaben nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde oder weil der Träger des Vorhabens ohne Zustimmung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuchs gewechselt hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der genannten Frist gefährdet ist, können vom Vorhabenträger keine Ansprüche bei Aufhebung des Planes geltend gemacht werden. Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit

des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a des Baugesetzbuchs beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind innerhalb des Vorhabengebiets nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
3. In den Mischgebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

4. In den gewerblich geprägten Teilen der Mischgebiete sind Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Wettbüros und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen und Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. In den übrigen Teilen der Mischgebiete werden Ausnahmen für Vergnügungsstätten ausgeschlossen.
5. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche des Mischgebiets ist der dort vorhandene Tischlereibetrieb zulässig. Änderungen und Erneuerungen der betrieblichen Anlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen und bauliche Vorkehrungen, wie zum Beispiel Einhausungen, sichergestellt wird, dass sich die vom Betrieb ausgehenden Emissionen nicht erhöhen.
6. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Staffelgeschosse unzulässig.
7. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Tiefgaragen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Für Tiefgaragen und deren Zufahrten kann die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 in dem mit „WA 1“ und bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 in dem mit „WA 2“ bezeichneten Wohngebiet überschritten werden.
8. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone um bis zu 1,5 m, durch Wintergärten um bis zu 1,75 m sowie durch ebenerdige Terrassen um bis zu 3 m, kann zugelassen werden.
9. Das festgesetzte Gehrecht auf dem Flurstück 4402 der Gemarkung Meiendorf umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichnete Fläche dem allgemeinen Fußgängerverkehr als Gehweg zur Verfügung gestellt wird.
10. Einseitig zu den mit „(B)“ gekennzeichneten Gebäudeseiten ausgerichtete Wohnungen sind unzulässig. Zu den mit „(C)“ gekennzeichneten Gebäudeseiten ausgerichtete offene Außenwohnbereiche (zum Beispiel Balkone, Loggien, Terrassen) sind unzulässig. An den mit „(C)“ gekennzeichneten Gebäudeseiten sind entweder vor den Aufenthaltsräumen verglaste Vorbauten wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Loggien, Wintergärten, verglaste Laubengänge oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen vorzusehen oder in den Aufenthaltsräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Aufenthaltsräumen ein Innenraumpegel von 40 dB(A) während der Tagzeit und 30 dB(A) während der Nachtzeit bei teilgeöffneten Fenstern nicht überschritten wird.
11. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich zu erhaltender Bäume unzulässig.
12. Für festgesetzte Anpflanzungen und für Ersatzpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind standortgerechte, einheimische Laubgehölzarten zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen können zugelassen werden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Sträucher und Heckenpflanzen müssen mindestens folgende Qualität aufweisen: Zweimal verpflanzt, Höhe mindestens 60 cm.
13. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Lücken mit Bäumen und Sträuchern so zu schließen, dass der Charakter und Aufbau des dichtwachsenden, gestuften Schutzgrüns wieder hergestellt und dauerhaft erhalten wird.
14. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Lücken mit Bäumen und Sträuchern so zu schließen sowie Wall-Aufsetzarbeiten so durchzuführen, dass der Charakter und Aufbau eines Knicks erhalten bleibt.
15. Für festgesetzte Einzelbäume sowie auf den Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
16. In den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten ist für je angefangene 250 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, einschließlich der zu begrünenden unterbauten Flächen, ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 500 m² mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
17. In den Baugebieten sind an Straßenverkehrsflächen angrenzende Einfriedigungen nur in Form von Hecken oder durchbrochenen Zäunen in Verbindung mit Hecken zulässig.
18. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind Standplätze für Abfallbehälter außerhalb von Gebäuden mit Sträuchern oder Hecken einzugrünen.
19. In den allgemeinen Wohngebieten und in dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet sind die Dachflächen von Gebäuden und Carports mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Ausnahmen für erforderliche befestigte Flächen und anderweitige Nutzungen können zugelassen werden.
20. Nicht überbaute Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und dauerhaft zu begrünen. Ausnahmen für erforderliche befestigte Flächen können zugelassen werden. Für anzupflanzende Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen. Tiefgaragenzufahrten sind baulich einzufassen oder mit Rankgerüsten oder Pergolen zu überstellen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
21. Auf den privaten Grundstücksflächen sind ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrumfahrungen und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (Schotterterrassen) herzustellen.
22. Drainagen oder sonstige bauliche oder technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise von Staunässe führen, sind unzulässig.
23. Auf der mit „(F)“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine mindestens 250 m² große Hochstaudenflur herzustellen. Die Fläche ist allseitig einzuzäunen und zu dem mit „MI 1“ bezeichneten Mischgebiet

biet zusätzlich mit einer vorgelagerten, dichtwachsenden zweireihigen Strauchhecke abzupflanzen.

zweireihige Strauchhecke aus dornenbewehrten Arten anzupflanzen und auf der Südseite einzuzäunen.

§ 3

24. Auf den mit „(G)“ bezeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist jeweils eine dichtwachsende

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 21. Juni 2016.

Das Bezirksamt Wandsbek

Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs „Sachsentor – vom Mohnhof bis zum Serrahn II“

Vom 28. Juni 2016

Auf Grund von § 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 424), wird verordnet:

§ 1

Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort Sachsentor zwischen Mohnhof und Serrahn weiter zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere vorgesehen:

- a) Zusätzliche Quartiersreinigung, Grünpflege und Winterdienst, Graffiti-Entfernung, Einsatz eines Sicherheitsdienstes;
- b) Betrieb der vorhandenen Weihnachtsbeleuchtung;
- c) Fortführung des Quartiersmanagements.

§ 3

Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Bergedorf Projekt GmbH.

§ 4

Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 7 Absatz 2 GSED, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich einer Verwaltungspauschale nach § 5 433.290 Euro.

§ 5

Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 4.332,90 Euro festgesetzt.

§ 6

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juni 2016.



Gebietsabgrenzung Innovationsbereich Sachsentor – vom Mohnhof bis zum Serrahn II
Maßstab 1:2000

Anhang 2

**Der Innovationsbereich „Sachsenteor – vom Mohnhof bis zum Serrahn II“
umfasst folgende Grundstücke (ohne Straßenverkehrsflächen)**

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücks- nummer	Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücks- nummer
1	Alte Holstenstraße 65, 67, Ernst-Mantius-Straße 2	224	39	Mohnhof 4, Chrysanderstraße	600
2	Alte Holstenstraße 69, Ernst-Mantius-Straße 4	225	40	Mohnhof 6	1912
3	Alte Holstenstraße 75	1690	41	Mohnhof 8	440
4	Sachsenteor 1, Bergedorfer Schloßstraße	517	42	Mohnhof 10, Chrysanderstraße (teilweise)	1995
5	Bergedorfer Schloßstraße 3, 3a, 5, 7	516	43	Mohnhof 12, Reeperstieg (teilweise)	1994
6	Sachsenteor 3	518	44	Bergedorfer Schloßstraße 18	5562
7	Sachsenteor 5	519		Bergedorfer Schloßstraße 16	5993
8	Sachsenteor 7	520		Bergedorfer Schloßstraße zwischen 16 und 18	6711
9	Sachsenteor 9	521		vor Bergedorfer Schloßstraße 16	6939
10	Sachsenteor 11, Bergedorfer Schloßstraße 9	522	45	Bergedorfer Schloßstraße 12	5992
11	Sachsenteor 13, Kaiser-Wilhelm-Platz	523	46	Bergedorfer Schloßstraße 10, Vinhagenweg	4936
12	Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Bergedorfer Schloßstraße	2266	47	hinter Bergedorfer Schloßstraße 10/ Vinhagenweg	4937
13	Sachsenteor 15, Kaiser-Wilhelm-Platz	558	48	Alte Holstenstraße 62, Weidenbaumsweg, Serrahnstraße	218
14	Sachsenteor 17	2836	49	Alte Holstenstraße 64, Serrahnstraße	478, 7092
15	Sachsenteor 19, Bergedorfer Schloßstraße	561	50	Alte Holstenstraße neben Hausnummer 64	830
16	Sachsenteor 21, Bergedorfer Schloßstraße 15	563	51	Alte Holstenstraße 66, 68	4495
17	Bergedorfer Schloßstraße 13, Kaiser-Wilhelm-Platz	559	52	Alte Holstenstraße neben Hausnummer 66	4494
18	Sachsenteor 23, 25, Bergedorfer Schloßstraße	565	53	Alte Holstenstraße 70	480
19	Sachsenteor 27, Bergedorfer Schloßstraße	567	54	Alte Holstenstraße 72, 74	5781
20	Sachsenteor 29, 31, Bergedorfer Schloßstraße 17	569	55	Alte Holstenstraße 76	5860
21	Sachsenteor 33, Bergedorfer Schloßstraße	572	56	Alte Holstenstraße 78	485
22	Sachsenteor ohne Nummer, Bergedorfer Schloßstraße	576	57	Alte Holstenstraße 80	487
23	Sachsenteor ohne Nummer	580		Alte Holstenstraße 82	488
24	Sachsenteor 33, Bergedorfer Schloßstraße	581	58	Alte Holstenstraße 84, 84a, 84b	489
25	Sachsenteor 47, Bergedorfer Schloßstraße	5232	59	Johann-Adolf-Hasse-Platz 2, Kupferhof	490
26	Sachsenteor 49, Bergedorfer Schloßstraße	584	60	Vierlandenstraße 2, 4, 6, Kupferhof	632
27	Sachsenteor 53, Bergedorfer Schloßstraße 27	541	61	Kupferhof 1	4548
28	Bergedorfer Schloßstraße 29, 31, Sachsenteor 55, 57	4535	62	Kupferhof, westlich Kupferhof 1	4547
29	Sachsenteor 61, südwestlich Bergedorfer Schloßstraße 31a	7323, 7322	63	Sachsenteor 2, Vierlandenstraße	639
30	Sachsenteor 63, Bergedorfer Schloßstraße 31a	7321	64	westlich Sachsenteor 2, Vierlandenstraße	7185
31	nordöstlich Sachsenteor 61	7324	65	Sachsenteor 6	5055
32	Sachsenteor 65	547	66	Sachsenteor 8	5007
33	Sachsenteor 67, Bergedorfer Schloßstraße	5156	67	Sachsenteor 10	642
34	Sachsenteor 69	5153	68	Sachsenteor 12, 14, Wiebekingweg 5, 7 (teilweise)	643
35	nördlich Sachsenteor 69	5722	69	Sachsenteor 16, Bergedorfer Markt 1	645
	Bergedorfer Schloßstraße 33, Chrysanderstraße 15 (teilweise)	6804	70	Bergedorfer Markt 2	646
36	Sachsenteor 71	6790	71	Bergedorfer Markt 3, Wiebekingweg 9	647
37	Sachsenteor 73	550	72	Bergedorfer Markt 4, Wiebekingweg	648
38	Sachsenteor 75, Chrysanderstraße 1, 11 Chrysanderstraße 3, 5	6721 555	73	Bergedorfer Markt 5, Hinterm Graben 9, Wiebekingweg	4073
			74	Sachsenteor 22, Bergedorfer Markt, Hinterm Graben	664
			75	Sachsenteor 24	665
			76	Sachsenteor 26	666

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücks- nummer	Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer	Flurstücks- nummer
77	Sachsente 28, Hinterm Graben	667	91	Hude 4	4359
78	Sachsente 30	668	92	Hude 1, Hinterm Graben	848
79	Sachsente 32, Hinterm Graben 15	4490	93	Sachsente 44, Hude	2434
	Hinterm Graben 21	2510	94	Sachsente 46	850
80	Sachsente 34, Hinterm Graben	670	95	Sachsente 48	851
81	Sachsente 36, Hinterm Graben	4391	96	Sachsente 50, Hinterm Graben	852
82	Hinterm Graben 27	4244	97	Sachsente 52, 52a, 52b, Hinterm Graben	4949
83	Hinterm Graben 29	4365	98	Sachsente 54, 54a	928
84	Hinterm Graben 31, 33	4330	99	Sachsente 58, Hinterm Graben 37, Bergedorfer Straße, Mohnhof	4428
85	Hinterm Graben 35, Hude	4358		Bergedorfer Straße, Hinterm Graben	6770
86	Sachsente 38	4382	100	Mohnhof 3, Bergedorfer Straße	4493
87	Hinterm Graben	4247	101	Mohnhof 5, Bergedorfer Straße	2180
88	Sachsente 40	4329	102	nordwestlich Hude 2	4263
89	Sachsente	4257			
	Sachsente 42, Hude	766			
90	Hude 2	4390		Gemarkung Bergedorf, Bezirk Bergedorf	

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags
(NDR-Digitalradio-Änderungs-StV)

Vom 29. Juni 2016

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des NDR-Digitalradio-Staatsvertrags vom 22. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 246) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 am 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Hamburg, den 29. Juni 2016.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Mecklenburg-Vorpommern
über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts
Vom 1. Juli 2016

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Mahngerichts vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 220) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 1. Juli 2016.

Die Senatskanzlei